

selbst auf frühere Nachdrucke. Auch der ganze sowohl vorhandene als künftige Verlag eines Buchhändlers oder Druckers konnte durch Privilegium geschützt werden. Da jedoch hieraus zu viele Kollisionen entstanden, kam man bald von dieser Praxis ab; Kurfürsten erließ sogar 1594 eine Verordnung, nach welcher nur Spezialprivilegien erteilt werden konnten.

Aus der geltenden Auffassung geht hervor, daß die einem Autor gewährten Vergünstigungen nicht ohne weiteres auch dem Verleger zu gute kamen; sie konnten jedoch durch ein Rechtsgeschäft auf ihn übertragen werden.

Als Nachdruck galt übrigens ein Werk nicht, wenn ein andres Format, andere Schrift und sonstige Einrichtung für dasselbe gewählt waren, derart, daß von einer Täuschung keine Rede sein konnte; es mußte denn sein, daß gegenteilige Bestimmungen in dem Privilegium enthalten waren.

Eine weitere sehr üble Folge des Privilegiumwesens war, daß bei vorkommenden Kränkungen der Rechtsweg gegen den Verwaltungsweg sehr in den Hintergrund treten mußte. Demnach schreitet auch die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt a. M., oder in deren Vertretung der Rat, als Exekutivbehörde sofort ein und nimmt ohne weiteres auf eingegangene Beschwerde Konfiskation vor. Ein gerichtliches Verfahren fand erst statt, wenn Rekurs beim Reichshofrat eingeleitet wurde. Die höchst vagen Begriffe inbetreff eines geistigen Eigentums erschwerten jedoch die Entscheidung sehr, und gewöhnlich kam es zum Vergleich. Ein ähnliches Verfahren, wie in Frankfurt, fand in Sachsen statt, wo die kurfürstliche Regierung es geradezu als eine Kompetenzüberschreitung seitens des Leipziger Rats rügte, daß sie bei einer Beschwerde ein kontradiktorisches Verfahren einschlug.

Unabhängig von den Privilegien traten auch direkte Verbote des Nachdrucks ein. Das älteste derartiger Verbote kommt in Basel 1531 vor, wo es, bei 100 fl. rh. Strafe, den Buchdruckern untersagt wird, einander Werke innerhalb dreier Jahre nach Erscheinen nachzudrucken. Ähnlich wurde es in Nürnberg gehalten, woselbst der Schutz sich jedoch auf nur sechs Monate beschränkte. Man sieht übrigens auch in diesen Fällen, wie nicht ein Rechtsbegriff, sondern nur gewerbliche Rücksichten den Anordnungen zu Grunde liegen. Erst die früher bereits erwähnte sächsische Generalverordnung vom 27. Februar 1686 stellt sich auf den Boden des dem Verleger zustehenden ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes eines vom Autor erworbenen Geistesproduktes und inauguriert somit die Theorie vom geistigen Eigentum, die erst in jüngerer Zeit in Fleisch und Blut der Praxis gedrungen ist.

Es erübrigt nur noch mit einigen Worten den 172 Seiten starken, mit kleiner Schrift gedruckten Anhang zu erwähnen.

»Anhang« ist im allgemeinen für die Leser eines Buches ein ebenso unliebsames Wort, als Nachzahlung für die Subskribenten. Die Zeit ist längst dahin, wo ein umfangreicher Anhang als Beweis der Gründlichkeit des Verfassers galt, während letzterer damit oft genug nur seinen Mangel an Stoffbeherrschung oder seine Unlust die nötige Mühe und Sorgfalt auf die Verarbeitung des Stoffes zu verwenden, bemäntelt.

Außer der bereits erwähnten graphischen Darstellung lag streng genommen nichts vor, was in dem vorliegenden Fall einen Anhang (Quellennachweise und Register rechnen wir nicht zu einem solchen) notwendig gemacht hätte; denn von der »Dokumente« überschriebenen Abteilung hätten aus den ersten neun, meist ganz kurzen Nummern diejenigen, welche ein wirkliches Interesse bieten, mit gleichem wenn nicht mit größerem Recht wie manches andere, z. B. die Büchertaxen, die Nomenklatur der juristischen Litteratur des XV. Jahrhunderts u. s. w., in den Textteil sich einverleiben lassen. Was die zehnte, 11 Seiten einnehmende Nummer betrifft, welche die Auszüge aus den Preßverordnungen der verschiedenen Reichs-

tage uns vorführt, wäre wohl für die kaum große Zahl der Leser, die über die einzelnen unerquicklichen und ihrem Charakter nach größtenteils wie Wassertropfen sich ähnelnden Phasen der Reichsgesetzgebung etwas mehr wissen will, als was bereits in dem ausführlichen Kapitel IX. enthalten ist, der einfache Hinweis auf die zwei leicht zugänglichen, gedruckten Quellen genügend gewesen.

Dem Druck der Quellennachweise und der Anmerkungen am Schluß des Werkes hatte Dr. Kapp in seinem vierten Jahresbericht (Publikationen Bd. VIII.) zwar im allgemeinen den Vorzug gegeben, ohne sich die mancherlei Vorteile des Druckes am Fuße der betreffenden Kolonne zu verhehlen, die Bestimmung jedoch der Historischen Kommission anheimgegeben. Wer schließlich entschieden hat, ist uns unbekannt. In den »Publikationen« der Kommission wird das erstere, auch in dem Kappschen Buch zur Anwendung gekommene System befolgt, was bei den, den Inhalt der Publikationen bildenden archivalischen und kritischen Forschungen, bei welchen die Noten öfters den Text überwuchern müssen, seine Berechtigung hat. In einem Werke, wie das vorliegende, hat jedoch dieses System seine Bedenken, denn es führt leicht zu einer größeren Ausdehnung der Noten, als gut ist. Selbständige Artikel, wie der auf Seite 839—842, gehören, wenn sie nötig sind, ganz oder auszugsweise in den Text. Vollständige Bibliographien einzelner Gegenstände z. B. der Wasserzeichen (S. 820) oder die ganzer Zweige, wie der Buchbinderkunst (S. 830), kann man in einer Geschichte des Buchhandels nicht beanspruchen. Die Aufzählung von Druckerzeichen (S. 822—828) giebt für den Praktiker nicht genug; für diejenigen aber, die nur ein allgemeines Interesse für die Sache mitbringen, d. h. also wohl für die große Mehrzahl der Leser, zu viel. Für diese wäre eine kurze Darstellung der Entstehung, Entwicklung und künstlerischen Behandlung dieser interessanten Spezialität mit einzelnen Beispielen zweckmäßiger gewesen. Eine solche, sowie überhaupt eine Belehrung über die Bücherausrüstung und die mit dieser verbundenen graphischen Künste nach Gutenberg ist nicht vorhanden, obwohl sie wenigstens ebensoviel Berechtigung, wie die im Kap. IV. gegebene über das Buch vor Gutenberg hatte. Eine von der Hand des Kunsthistorikers Prof. Dr. Nordhoff in Münster in Aussicht gestellte Arbeit (vgl.: zweiter Bericht Kapps; Publikationen Bd. VI.) ist dem Werke nicht einverleibt und damit alles, was sie liefern sollte, von dem Programme gestrichen worden: »Behandlung des Buches nach Papier, Format, Schrift, Ausstattung und Einband«, sowie die Darstellung der »Gestaltungen und Wandlungen des Typischen und des Kunsttechnischen«. Dies erzeugt einen sehr fühlbaren Mangel, dem aber glücklicherweise noch un schwer abgeholfen werden kann, da es ja ohnehin kaum zu umgehen sein wird, die beiden großen Abteilungen des historischen Schauspiels durch ein Zwischenspiel oder ein Vorspiel zu der zweiten Abteilung zu verbinden, welches die Lücken der Handlung in der ersten Abteilung ausfüllt und dem Verfasser der zweiten Abteilung für den Beginn seiner Darstellung mit dem achtzehnten Jahrhundert freie Bühne schafft. Gerade ein Kapitel über das Bücherwesen wird am wenigsten Schwierigkeiten bereiten, weil hier tabula rasa noch vorhanden ist. Die Kommission, welche so energisch die Fortführung des Werkes betreibt, wird sicherlich den besten Ausweg finden.

Und nun last but not least: das Register! Wie wichtig ein gutes Register für den praktischen Gebrauch eines jeden nicht nur auf Unterhaltung berechneten Werkes ist, hat wohl jeder erfahren. Bei einem geschichtlichen Werke, wie das Kappsche, welches weder eine bestimmte chronologische, noch eine streng systematische Ordnung nach Materien beobachtet, wird ein solches gerade zu einer unbedingten Notwendigkeit. Gäbe nun der äußere Umfang und die angewendete Mühe den Ausschlag für die Güte und die Brauchbarkeit eines Registers, so würde gegen das vorhandene, 26 gespaltene Kolonnen umfassende und mit überreichen Zahlenangaben ausgestattete, kaum etwas einzuwenden sein; denn große Mühe muß die Arbeit gekostet haben. Leider fehlt aber die zweckmäßige Einrichtung und es ist fast eine Unmöglichkeit, nach demselben einen